OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753880/2/MZ

Datum:
Linz, 20. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.07.2025, GZ: BHSDMig-2025-193309/8-GrK, betreffend Zurückweisung eines Antrages nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.07.2025, GZ: BHSDMig-2025-193309/8-GrK, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) vom 20.05.2021 auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.

Die Zustellung des Schreibens erfolgte, da die bP keine aufrechte Wohnsitzmeldung mehr hatte, gemäß § 25 ZustG durch öffentliche Bekanntmachung.

II. Mit Schriftsatz vom 21.05.2026 brachte die bP Rechtsmittel ein. Begründend führt die bP aus, die Zustellung des Bescheides sei, da die Behörde keine ausreichenden Ermittlungsschritte im Hinblick auf den Aufenthalt vorgenommen habe, nicht bewirkt, und die Beschwerde daher rechtzeitig. Es folgen dementsprechend – im Verfahren nicht weiter relevante – Ausführungen über die Rechtswidrigkeit der zurückweisenden Entscheidung.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

c.1) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP stellte am 20.05.2021 persönlich bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus". Einer Abfrage des Zentralen Melderegisters am 03.07.2025 durch die belangte Behörde zufolge war die bP im Zeitpunkt der Antragstellung in C-Straße, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Ab 15.06.2022 bestand keine Hauptwohnsitzmeldung in Österreich. Der letzte Nebenwohnsitz bestand bis zum 14.03.2021.

Die belangte Behörde wurde von der bP nicht von einer Änderung der Abgabestelle in Kenntnis gesetzt.
Die als Bescheid bezeichnete Erledigung wurde von der belangten Behörde in Anwendung des § 25 ZustG an der Amtstafel kundgemacht und nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist im Akt hinterlegt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Akten und wird von der bP auch nicht in Abrede gestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG) lauten im Zustellzeitpunkt:

„Änderung der Abgabestelle
§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.
(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
§ 25. (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.
(2) Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise ergänzen."

b) Vorweg ist aufgrund des Beschwerdevorbringens klarzustellen: Sollte, wie die bP vermeint, eine Zustellung der Erledigung aufgrund eines vorliegenden Zustellmangels nicht erfolgt sein, ist diese zu keiner Zeit als Bescheid in den Rechtsbestand eingetreten. Sohin vermag auch keine Rechtsmittelfrist ausgelöst werden und eine gegen den Nicht-Akt erhobene Beschwerde ist zurückzuweisen. Woraus die bP ableitet, dass die Beschwerde dem Grunde nach zulässig und aufgrund eines Zustellmangels rechtzeitig ist, vermag vom erkennenden Gericht nicht nachvollzogen zu werden.

c) Die bP stellte am 20.05.2021 persönlich bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels, und war daher in Kenntnis des durch die Antragstellung anhängigen Verfahrens. Es bestand sohin gemäß § 8 Abs 1 ZustG

eine Verpflichtung der bP, eine Änderung der Abgabestelle der Behörde unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls die Rechtsfolge des Abs 2 leg cit - die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann – eintritt.

d) Die bP änderte durch die Abmeldung des Wohnsitzes am 15.06.2022 ihre Abgabestelle, unterließ es jedoch, dies der belangten Behörde mitzuteilen. Es kann nun im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob – wie die bP vermeint – die belangte Behörde nicht ausreichend versucht hat, eine neue Abgabestelle festzustellen, da die belangte Behörde in Folge nicht nach § 8 Abs 2 ZustG sondern nach § 25 ZustG vorgegangen ist.

e) § 25 ZustG gelangt jedoch ausdrücklich nur zur Anwendung, wenn „nicht gemäß § 8 vorzugehen ist". Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge geht sohin eine Zustellung nach § 8 Abs 2 ZustG jener gemäß § 25 Abs 1 ZustG ausweislich der Subsidiaritätsklausel vor (vgl VwGH 19.2.2020, Ra 2019/12/0037). Die von § 8 Abs 2 iVm § 23 geforderte Hinterlegung kann nicht durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 ZustG ersetzt werden (VwGH 30.5.2007, 2006/19/0322). Liegen daher die Voraussetzungen einer Zustellung gemäß § 8 Abs 2 ZustG vor, ist die Zustellung gemäß § 25 leg cit durch Anschlag unzulässig (vgl auch VwGH 14.2.2002, 99/18/0406).

f) Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Zustellung der Erledigung vom 17.07.2025 nicht den Vorschriften des Zustellgesetzes gemäß erfolgt ist, und ein Bescheid sohin nicht vorliegt. Die von der bP erhobene Bescheidbeschwerde ist zurückzuweisen.

g) Der Vollständigkeit halber sei für das fortgesetzte Verfahren angemerkt, dass das gezeigte Zustellregime wohl auch schon für den Verbesserungsauftrag anzuwenden gewesen wäre.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung zum Verhältnis der §§ 8 und 25 ZustG entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer